

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Feuerwehr
Verantwortung: Herr Brandenburg, Herr Jehn, Herr Tsalastras, Herr Berg

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Beratungsfolge

24.06.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

Die generellen Aufgaben der Feuerwehr werden durch § 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 01.01.2016 geregelt.

Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Grundsätzlich ist der Einsatz der Feuerwehr unentgeltlich. Dennoch kann die Gemeinde nach § 52 Absatz 2 BHKG in Ausnahmefällen im Rahmen der Gefahrenabwehr Kostenersatz fordern,

- von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
- von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 sowie § 40 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Die Stadt Oberhausen erhebt zudem gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren.

Gebührenpflichtig sind:

- Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).

Zusätzlich zu der Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr können auf Antrag Leistungen erbracht werden, die über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinausgehen. Für solche Einsätze kann nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein Entgelt erhoben werden.

Leistungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- das Aufnehmen und Abpumpen von Wasser
- das Bergen absturzgefährdeter Gebäudegegenstände
- das Absichern eines Gebäudes bei zerstörten Glasscheiben oder Türen
- das Öffnen von zugefallenen Wohnungstüren, soweit es nicht zur Abwendung von Unglücksfällen dient
- das Bergen von Kraftfahrzeugen aus Baugruben und Gewässern
- das Einfangen von Tieren
- die Gestellung von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zur Durchführung feuerwehrfremder Tätigkeiten
- die Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen
- die Überprüfung von Feuerwehrschränken u.a.

Die Tarife zur Feuerwehrsatzung werden pauschaliert berechnet. Sie orientieren sich an dem tatsächlichen Aufwand und basieren auf der Grundlage von errechneten Durchschnittskosten. Für die Fahrzeuge und Geräte wurden diese den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes angepasst. Die Personalkosten wurden durch den Bereich 4-1, Personal und Organisation, ermittelt. Die jährlichen durchschnittlichen Personalkosten der Feuerwehrbeamten gemäß der KGSt des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes wurden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit in Stundenwerte umgerechnet.

Bei der Berechnung des Kostenersatzes wurden jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 2.496 Stunden berücksichtigt (48 Std-Woche*52 Wochen), während bei der Berechnung des Entgeltes jährliche Arbeitsstunden in Höhe von 1.671 Stunden veranschlagt wurden. Die Differenzierung erfolgte aus der Tatsache, dass die kostenersatzpflichtigen Einsätze in der Regel im Rahmen des 24-Stunden-Dienstes und die entgeltpflichtigen Einsätze im Rahmen des Tagesdienstes erfolgen.

Die Personalkosten setzen sich zusammen aus:

- Dienstbezügen
- sonstigen Personalausgaben
- Vorsorgepauschalen (z.B. Beihilfe)
- und den jährlichen Arbeitsplatzkosten

Durch die Neufassung der Feuerwehrsatzung sowie der Neuberechnung der Kostentarife können Mehrerträge bei der Auftragsnummer 610002150100 – Gefahrenabwehr, Sachkonten 432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und 446100 – sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, erzielt werden. Eine konkrete Bezifferung kann jedoch nicht vorgenommen werden, da die Rechnungslegung abhängig ist vom Einsatzgeschehen sowie der Anzahl und Art von Großveranstaltungen. Als grobe Schätzung, wie im Finanzcheck ersichtlich, ist im Haushaltsjahr 2026 ein Mehrertrag in Höhe von 20.000 EUR sowie in den folgenden Haushaltsjahren 2027 bis 2029 ein Mehrertrag in Höhe von 60.000 EUR pro Jahr sowie im Haushaltsjahr 2030 in Höhe von 56.850 EUR im Vergleich zum bisherigen Haushaltsansatz prognostiziert.

108
109
110
111

Das Tarifwerk hat dem Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zur Prüfung vorgelegen. Inhaltlich und rechtlich wurde die Satzung durch den Bereich 4-6/ Recht geprüft.

Anlage/n

- 1 - Neufassung Feuerwehrsatzung
- 2 - Gegenüberstellung Satzungen 2019_2026
- 3 - Finanzcheck_Neufassung_Feuerwehrsatzung

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr vom ... (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 1, 3, 6, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –, in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt ferner die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes. Hierzu gehören die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) sowie die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG). Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Dazu gehören auch brandschutztechnische Leistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepte). Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antrag auf diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich zu stellen oder schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Antrages kann die Feuerwehr diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Oberhausen kann für die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Fälle den Ersatz der für den Einsatz entstandenen Kosten verlangen:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, werden die Ausrückezeiten in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Der Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird nach Pauschalbeträgen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe dieser Pauschalbeträge richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren. Gebührenpflichtig sind:
 - Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Auslagen der

Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenfreiheit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Entgelte

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Leistungen Entgelte. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Entgelte werden auch für den Einsatz der hilfeleistenden Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 BHKG) erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil C des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt.

§ 6 Kosten-, Gebühren- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 5 Abs. 1 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach § 4 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2, die Gebührenansprüche nach § 4 und die Entgeltansprüche nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid/ der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 5 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten sowie dem Kostenersatz zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 (Sonderausgabe des Amtsblatts Nr. 7 vom 21.12.2016), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.04.2019 (Amtsblatt Nr.7 vom 15.04.2019), außer Kraft.

Kostentarif

A. Kostenersatz

1.	<u>Personal</u>	je Stunde
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst)	48,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	59,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	79,00 €
1.04	Leitender Notarzt	86,00 €
2.	<u>Fahrzeuge</u>	je Stunde
2.01.1	Löschgruppenfahrzeug	109,00 €
2.01.2	Tanklöschfahrzeug	95,00 €
2.02	Drehleiter	117,00 €
2.03	Gerätewagen	51,00 €
2.04	Rüstwagen	111,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	73,00 €
2.06	Kommandowagen	75,00 €
2.07.1	Wechseladerfahrzeug	120,00 €
2.07.2	Abrollbehälter	2,00 €
2.08	Lastkraftwagen	94,00 €
2.09	Wasserrettungswagen	34,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW 2)	88,00 €
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	40,00 €

Die Pauschalen der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich berechnet werden:

- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff
u.a. zu Tagespreisen

3.	<u>Boote</u>	je Stunde
3.01	Mehrzweckboot	40,00 €

4. **Gestellung des Löschzuges infolge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage:**

je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit 375,00 €

B. Gebühren

je Stunde 102,00 €

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde 102,00 €

Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig) 100,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1. **Personal** je Stunde

1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z (mittlerer Dienst) 72,00 €

1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst) 88,00 €

1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst) 119,00 €

1.04 Leitender Notarzt 108,00 €

1.05 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr 33,00 €

1.06 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr (Wachhabender) 36,00 €

2. **Fahrzeuge**

2.01.1 Löschgruppenfahrzeug 109,00 €

2.01.2 Tanklöschfahrzeug 95,00 €

2.02 Drehleiter 117,00 €

2.03 Gerätewagen 51,00 €

2.04 Rüstwagen 111,00 €

2.05	Einsatzleitwagen	73,00 €
2.06	Kommandowagen	75,00 €
2.07.1	Wechseladerfahrzeug	120,00 €
2.07.2	Abrollbehälter	2,00 €
2.08	Lastkraftwagen	94,00 €
2.09	Wasserrettungswagen	34,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW 2)	88,00 €
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	40,00 €

Die Entgelte der Ziffer 2 enthalten die Kosten für den Einsatz aller auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte.

Zusätzlich werden berechnet:

- Personal gem. Ziffer 1
- Sonderlöschmittel, Ölaufsaugmittel, Sauerstoff u.a. zu Tagespreisen

3. Boote je Stunde

3.01	Mehrzweckboot	40,00 €
------	---------------	---------

4. Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte

4.01	Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag	38,00 €
4.02	weitere Geräte	auf Anfrage	

5. Schläuche und Armaturen

5.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge -	je Tag	5,00 €
5.02	wasserführende Armaturen	je Tag	7,00 €

Zusätzlich werden berechnet:

- Personalkosten gem. Ziffer 1 in Verbindung mit der Überlassung und dem Transport von Geräten.
- Maschinell betriebene Geräte (siehe Ziffer 4) werden nur mit Bedienungspersonal und Transportfahrzeugen überlassen.

6. Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots

je Stunde	.	102,00 €
-----------	---	----------

Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte für die Überlassung von Geräten nach Tagen bemessen, gelten je angefangene 24 Stunden, beginnend mit der Überlassung, als ein Tag.

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten in der Stadt Oberhausen bei Einsätzen der Feuerwehr sowie ~~über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen vom ...~~
(Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 1, 3, 6, 8 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –, in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oberhausen unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Die Feuerwehr erfüllt ferner die Pflichtaufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes. Hierzu gehören die Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) sowie die Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe (§ 3 Abs. 5 BHKG). Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Leistungen erbringen. Dazu gehören auch brandschutztechnische Leistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens (gutachterliche Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepte). Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung solcher freiwilligen Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antrag auf diese freiwilligen Leistungen ist schriftlich zu stellen oder schriftlich zu bestätigen. Bei Fehlen eines Antrages kann die Feuerwehr diese freiwilligen Leistungen erbringen, wenn die Vornahme im Interesse des Betroffenen erfolgt. Die Feuerwehr übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Oberhausen kann ~~verlangt~~ für die in § 52 Abs. 2 BHKG genannten Fälle den Ersatz der für den Einsatz entstandenen Kosten verlangen:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 **Berechnungsgrundlage Kostenersatz**

- (1) Der Kostenersatz für Personal, Fahrzeuge und Geräte wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach Stunden zu berechnen ist, werden die Ausrückezeiten in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Der Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 wird nach Pauschalbeträgen für die einzelnen Einsatzbestandteile festgelegt. Die Höhe dieser Pauschalbeträge richtet sich nach Teil A des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (7) Der Kostenersatz wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 4 **Gebühren**

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26 BHKG) Gebühren. Gebührenpflichtig sind:
 - Leistungen zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - Leistungen infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
- (3) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Auslagen der

Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Teil B des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenfreiheit besteht nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).
- (6) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Entgelte

- (1) Die Stadt Oberhausen erhebt gemäß § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für die in § 1 Abs. 3 genannten freiwilligen Leistungen Entgelte. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Entgelte werden auch für den Einsatz der hilfeleistenden Feuerwehren (§ 7 Abs. 1 BHKG) erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach Teil C des als Anlage beigefügten Kostentarifs, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Über das Entgelt wird dem Entgeltschuldner eine Rechnung erteilt.

§ 6 Kosten-, Gebühren- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 5 Abs. 1 ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner nach § 4 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2, die Gebührenansprüche nach § 4 und die Entgeltansprüche nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides bzw. der Entgeltrechnung fällig, wenn im Bescheid/ der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Die Leistungen nach § 5 Abs. 1 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9 ~~Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen sowie der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen~~

- ~~(1) Gemäß § 21 Abs. 3 und 4 BHKG haben die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Oberhausen und die beruflichen selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Oberhausen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Oberhausen entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.~~
- ~~(2) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.~~
- ~~(3) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 Euro pro Stunde festgesetzt.~~
- ~~(4) Anträge auf die Gewährung von Verdienstauffall sind schriftlich bei der Berufsfeuerwehr Oberhausen einzureichen.~~

§ 9 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in der Satzung festgelegten Gebühren und Entgelten sowie dem Kostenersatz zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren und Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Oberhausen vom 20.12.2016 (Sonderausgabe des Amtsblatts Nr. 7 vom 21.12.2016), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 02.04.2019 (Amtsblatt Nr.7 vom 15.04.2019), außer Kraft.

Gegenüberstellung der Kostentarife

A. Kostenersatz

	-neu-	-alt-
	je Stunde	je Stunde
1. Personal		
1.01 Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z(mittlerer Dienst)	48,00 €	33,00 €
1.02 Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	59,00 €	42,00 €
1.03 Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	79,00 €	56,00 €
1.04 Leitender Notarzt	86,00 €	65,00 €
2. Fahrzeuge		
2.01.1 Löschgruppenfahrzeug	109,00 €	69,00 €
2.01.2 Tanklöschfahrzeug	95,00 €	71,00 €
2.02 Drehleiter	117,00 €	82,00 €
2.03 Gerätewagen	51,00 €	37,00 €
2.04 Rüstwagen	111,00 €	79,00 €
2.05 Einsatzleitwagen	73,00 €	53,00 €
2.06 Kommandowagen	75,00 €	53,00 €
2.07.1 Wechselladerfahrzeug	120,00 €	83,00 €
2.07.2 Abrollbehälter	2,00 €	7,00 €
2.08. Lastkraftwagen	94,00 €	65,00 €
2.09 Wasserrettungswagen	34,00 €	30,00 €
2.10 Einsatzleitwagen (ELW 2)	88,00 €	64,00 €
2.11 Mannschaftstransportfahrzeug	40,00 €	34,00 €
3. Boote		
3.01 Mehrzweckboot	40,00 €	31,00 €
4. Gestellung des Löschzuges infolge einer nichtbestimmungsgemäßen Auslösung der Brandmeldeanlage je angefangene 15 Minuten Einsatzzeit	375,00 €	265,00 €

B. Gebühren

je Stunde	102,00 €	72,00 €
-----------	----------	---------

C. Entgelte

Soweit die Entgelte nach der Zeitdauer berechnet werden, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt.

I. Brandschutztechnische Leistungen

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme, Erstellung eines Brandschutzgutachtens, Erstellung eines Brandschutzkonzeptes u. a.

je Stunde	102,00 €	72,00 €
Brandschutzhelferausbildung (pro Teilnehmer/in einmalig)	100,00 €	50,00 €

II. Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige freiwillige Leistungen

1.	<u>Personal</u>	-neu-	-alt-
		je Stunde	je Stunde
1.01	Beamter der Besoldungsgruppe A 7 - A 9 + Z(mittlerer Dienst)	72,00 €	50,00 €
1.02	Beamter der Besoldungsgruppe A 9 - A 13 (gehobener Dienst)	88,00 €	62,00 €
1.03	Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher (höherer Dienst)	119,00 €	84,00 €
1.04	Leitender Notarzt	108,00 €	81,00 €
1.05	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr	33,00 €	27,00 €
1.06	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Wachhabende/r)	36,00 €	30,00 €
2.	<u>Fahrzeuge</u>		
2.01.1	Löschgruppenfahrzeuge	109,00 €	69,00 €
2.01.2	Tanklöschfahrzeuge	95,00 €	71,00 €
2.02	Drehleiter	117,00 €	82,00 €
2.03	Gerätewagen	51,00 €	37,00 €
2.04	Rüstwagen	111,00 €	79,00 €
2.05	Einsatzleitwagen	73,00 €	53,00 €
2.06	Kommandowagen	75,00 €	53,00 €
2.07.1	Wechseladerfahrzeug	120,00 €	83,00 €
2.07.2	Abrollbehälter	2,00 €	7,00 €
2.08.	Lastkraftwagen	94,00 €	65,00 €
2.09	Wasserrettungswagen	34,00 €	30,00 €
2.10	Einsatzleitwagen (ELW 2)	88,00 €	64,00 €
2.11	Mannschaftstransportfahrzeug	40,00 €	34,00 €
3.	<u>Boote</u>		
3.01	Mehrzweckboot	40,00 €	31,00 €
4.	<u>Motor-, Rettungs- und Hilfsgeräte</u>		
4.01	Elektrotauchpumpe, Stromaggregat, Flüssigkeitssauger, Auffangbehälter	je Tag 38,00 €	28,00 €
4.02	Holzelement	je Tag 0,00 €	5,00 €
4.03	weitere Geräte	auf Anfrage	auf Anfrage

5.	<u>Schläuche und Armaturen</u>			
5.01	Druckschlauch B/C, Saugschlauch - je Länge -	je Tag	5,00 €	4,00 €
5.02	wasserführende Armaturen	je Tag	7,00 €	5,00 €
6.	<u>Atenschutz- und Wiederbelebungsgeräte</u>			
6.01	Pressluftatmer und Atemschutzmaske	je Tag	0,00 €	22,00 €
6.02	Sauerstoffbehandlungsgerät	je Tag	0,00 €	2,00 €
6.03	Sauerstoffflaschen	je Tag	0,00 €	6,00 €
6.04	Füllen, Prüfen und Trocknen	je Tag	0,00 €	21,00 €
7.	<u>Prüfung und Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen; Überprüfung von Feuerwehrschrüsseldepots (je Std)</u>		102,00 €	72,00 €

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand Neufassung der Feuerwehrsatzung

1. ☒ Konsumtive Maßnahme ☐ Investive Maßnahme*
2. Pflichtaufgabe ☒ Ja ☐ Nein
3. ☒ Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig)
☐ Teilweise budgetiert ☐ Nicht budgetiert
4. ☒ Haushaltsentlastung ☐ Haushaltsneutral ☐ Haushaltsverschlechterung

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 021501 - Gefahrenabwehr

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	210.000,00 €	210.000,00 €	210.000,00 €	210.000,00 €	213.150,00 €
Aufwendungen					
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	230.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €
Aufwendungen					
	20.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	56.850,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 021501 - Gefahrenabwehr

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	210.000,00 €	210.000,00 €	210.000,00 €	210.000,00 €	213.150,00 €
Auszahlungen					
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	230.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €	270.000,00 €
Auszahlungen					
	20.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	56.850,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

☐

Deckung:

- ☐ Mehrertrag/-einzahlung
- ☐ Einsparung vom Haushaltsansatz
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

☐

Keine Deckung:

- ☐ Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.
- ☐ Erhöhung des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit. Die vorgegebene Kreditobergrenze der Bezirksregierung wird beachtet.
- ☐ Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein (Verpflichtungsermächtigung).

Auswirkungen auf:

Stellenplan

☒ nein

☐ ja

Ziele/Kennzahlen

☒ nein

☐ ja

HSK

☒ nein

☐ ja,

HSK-Maßnahmen Nr.:

Kompensation siehe Vorlagentext